

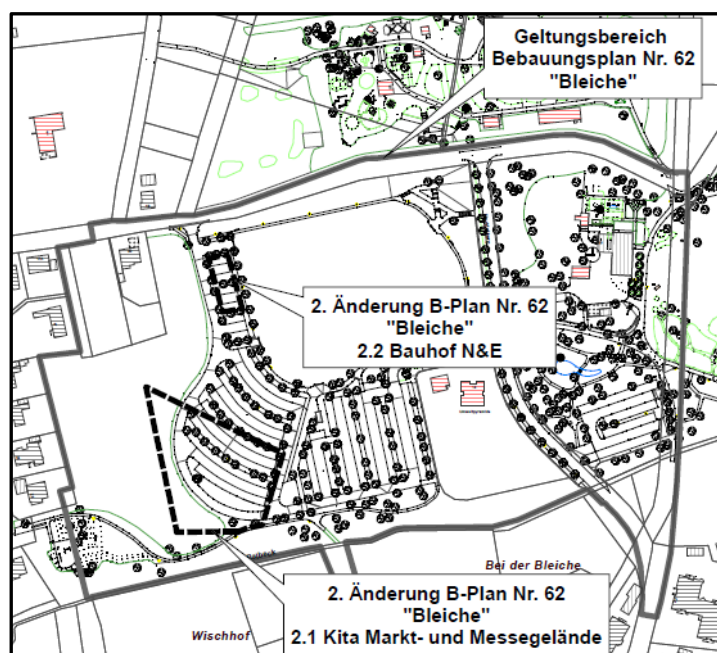
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Bleiche“

Der Verwaltungsausschuss hat am 12.07.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62, 2. Änderung, aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 soll auf zwei Teilflächen des Markt- und Messegeländes (Parkplatzflächen), Flurstück 229/14, Flur 6, Gemarkung Bremervörde, die Errichtung baulicher Anlagen für den Betrieb einer Kindertagesstätte und des N + E Bauhofs geschaffen werden.

Der Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte.



Der Verwaltungsausschuss hat am 14.02.2023 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 und den Entwurf der Begründung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 und der Entwurf der Begründung liegen

in der Zeit vom 14.03.2023 bis 18.04.2023

im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Auslegung findet im Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Bremervörde, Rathaus, 1.OG, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung) statt.

Darüber hinaus können die ausliegenden Unterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Stadt Bremervörde unter www.bremervoerde.de, Menüpunkt „Rathaus & Bürgerservice“ – „Verwaltung“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr.62, 2. Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr.62, 2. Änderung nicht von Bedeutung ist.